

28.

2081

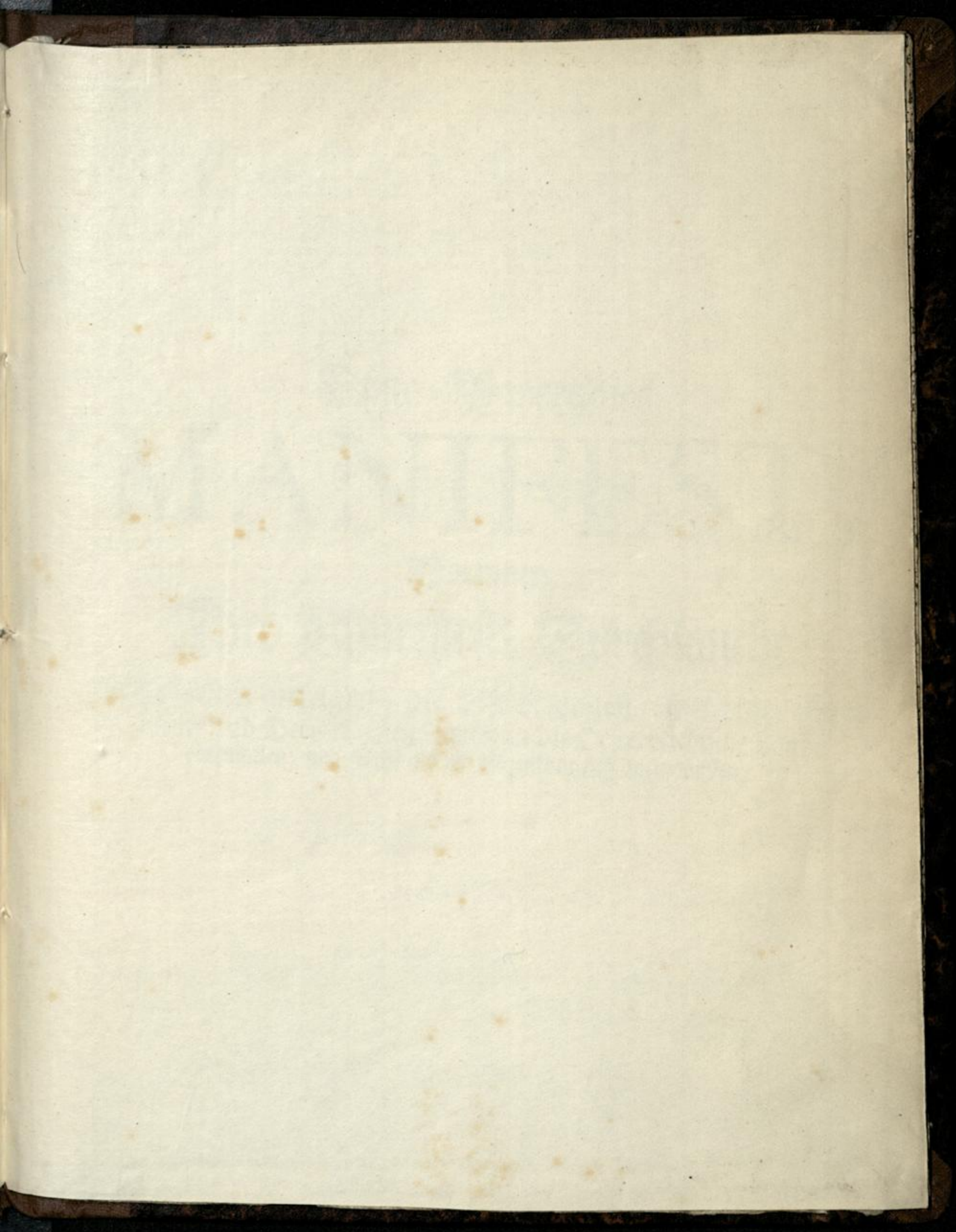
Pf. L. Speyer

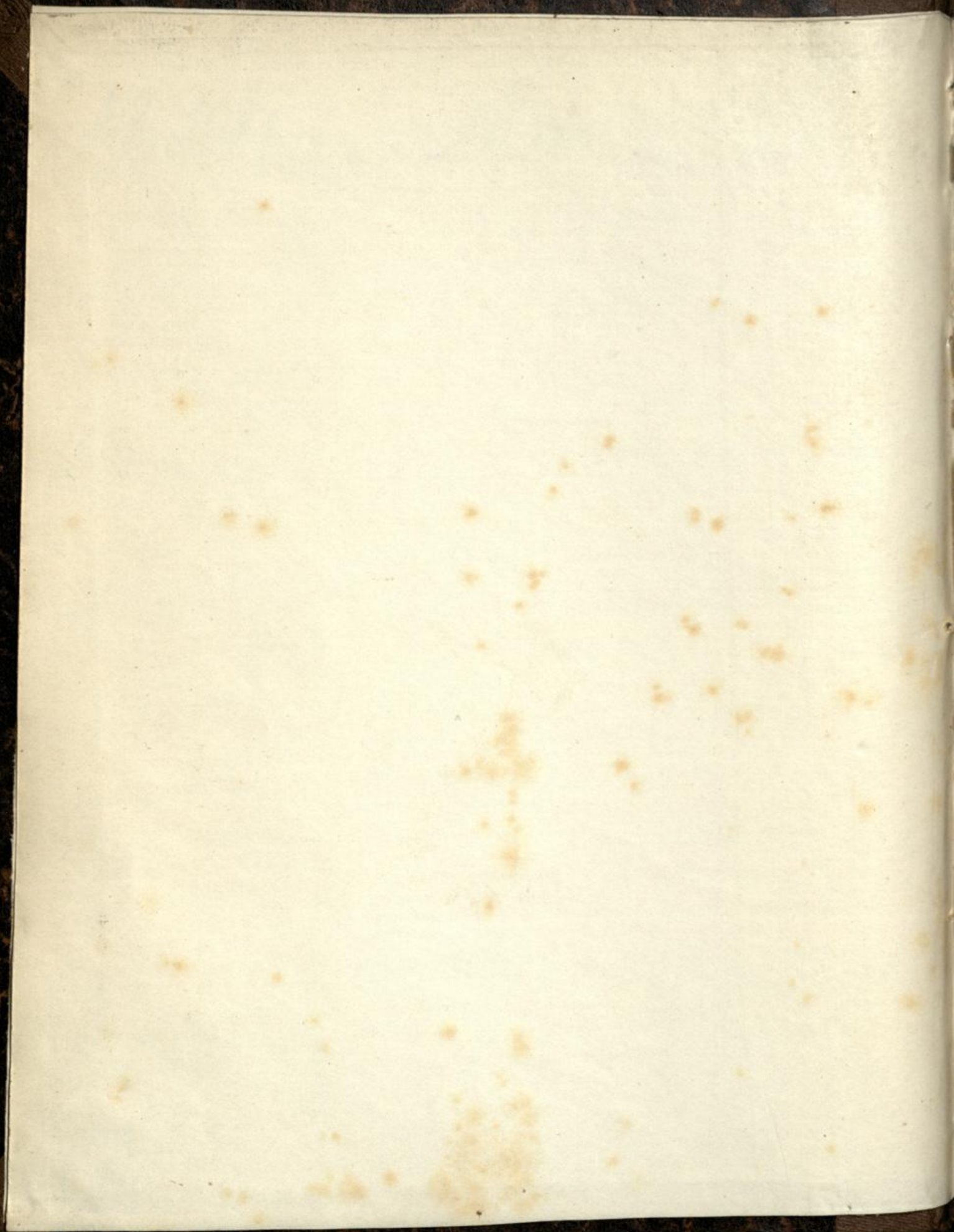
*Chr. Bayerisches
Manifest. . . (ca. 1741)*

28.2081

Manifest

K. GOTTHOLD
BUCHBINDEREI &
SCHREIBAREN
SPEYER







Es hat der Tod Kayfers Carl VI. Glorreichster Gedächtnuß, im Römif. Reich grofse und unerwartete Unruhen erregt; und obgleich der Höchstfel. Kayser in seinem Leben der Meinung gewesen, daß Er durch die Pragmatische Sanction diesen Troublen in Zukunft vorgebeuet habe; so ist es doch so fern, daß diser Monarchen gesuchten Zweck dardurch sollte erreicht haben, daß vilmehr, und insonderheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, welche durch dieses Pragmatische Gesetz am meisten gekränkt zu seyn geglaubt, solches nicht nur nie angenommen und erkennet, sondern vilmehr zu lein Zeiten dagegen protestirt haben. Wie nun der Todesfaß des Kayfers unvermuthet sich erignit, und die Erb-Hertzogin Maria Theresia, als älteste Tochter, von den gesammten Oesterreichischen Erb-Länden sofort Besitz genohmen; haben Ihro Churfürstl. Durchl. Bayern hieben weder zusehen noch stillschweigen wollen, sondern haben gleich Anfangs dero Rechte und Ansprüche auf ebenbesagte Erbschaft, der Pragmatischen Sanction entgegen gesetzt, und schon im verwichenen Winter durch eine weitläuffige Deduction Ihr so anes Recht der Welt vor Augen gelegt. In Manifesten und Protestationen, gegen alles was die Erb-Hertzogin Maria Theresia, nunmehr Königin von Ungarn, vornehmen möchte, hat es von Seiten Chur-Bayern nicht gemangelt, und insonderheit hat der Churfürst protestirt gegen die Ungarische Crönung und anders mehr. Nachdem aber Ihro Churfürstl. Dchl. zu Dero prärendirenden Recht gütlich nicht gelangen können; haben Die- lbe geglaubt, daß Sie gemüßiget seyen, die Waaffen zu gebrauchen; Während aber daß an zu München hiezu Anstalten gemacht, ist vom Chur-Bayerischen Hof nachfolgender anderweite sehr merckwürdige Deduction in Form eines Manifests, gegen die Königin von Ungarn, ans Licht gekommen, worin theils die Rechte und Ansprüche des Churhauses Bayern auf die Kayserl. Erbschaft ausgeföhret, theils die Ursachen angezeigt werden, die Ihro Churfürstl. Durchl. bewogen, die Ober-Oesterreichische Lande anzunehmen, und in Besitz zu nehmen. Es ist aber dieses Manifest folgenden Inhalts:

Die ohnabneimliche Erbfolgs- und sonstie Rechts-Ansprüche des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die von Kayser Ferdinanden dem ersten besessene, durch den Tod Weiland Kayser RR des Sechsten erledigte Erb-Königreiche und Lande beruhen aller Orten in offenkündiger Wahrheit, und hat man solche zu eines jeden ungezweiften Uerzeugung so grundlich und standhaft erwisen, daß Se. Churfürstl. Durchl. es weder gegen Dero Selbst gene höchste Versöhn, noch vilweniger aber gegen Dero Durchlauchtigstes Chur-Haus verantworten können, faßs selbige eine so wichtige Erbschaft außser Acht setzen, und so ansehnliche Königreiche und Land

gleichsam in den Wind schlagen, oder fremden Besitzern preis lassen würden.

Gleichwie aber Höchst-Selbige nach Dero angestammten Sanftmuth, und eingepflanzten Neigung zum Friden bishero allen möglichen Glimpf gebraucht und nichts erwinden lassen, um dem Wienerischen Hof seinen Unfug begreiflich zu machen, und die Durchlauchtigste Groß-Hertzogin von Toscana zur gütlichen Abtretung dero ganz widerrechtlich in Besitz genommener Königreichen, und übrigen Erblanden zu bewegen: also ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlichen Se. Churfürstl. Dchl. sich nunmehr, nach ent- schlagenen allen gütlichen Mittlen, gezwungen sehen

dasjenige mit Gewalt der Waaffen zu erobern, was in Friden zu erlangen, das hochmühtige und trozige Bezeigen des Wienerischen Hofß nicht die mindeste Hoffnung übrig läffet.

Diese innere Beweg Gründe, und Dero höchsten Verfohn obligende schwebre Fürsten-Wsichten sind es, welche Se. Churfürstl. Durchl. antreiben, Dero Patrimonial Lande, nebst denen erblich an und heimgefallenen Königreichen Ungarn und Böhheim, auf unnehro sich ergebenden Erledigungs-Fall werckthätig zu vindiciren, und zu diesem Endzweck diejenige Gewalt-Mittel zu ergreifen, die so wohl Göttlich-als natürliche, wie auch aller Völker Rechte Souverainen Hauptern gegen diejenige zu gebrauch. n, gerechtest erlauben, welche sich ohnjustificirlicher Weise in fremde Güter einsetzen, und deren triffstigen Vorstellungen ohngeachtet darans zu tretten, und solche denen rechtmäßigen Eigenthums-Herten einzuraumen, hartnäckig verweigern.

Ferne ist es demnach, daß Se. Churfürstl. Durchl. Sich entweder durch Eigennuß und eine unmäßige Länder-Begierde, oder durch einen außerordentlichen Regier-Geist zu Ergreifung deren Waaffen und Zwangs-Mitteln verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens der Schatten eines Argwohns vernünftiger Weise jemanden bewohnen kan, wenn man, wie in der jüngstens in offenem Druck ausgegangenen rechtlichen Deduction, auch schon vorher in verschiedenen Schrifften, ohnwidereblich dargethan worden, in ruckerinnerliche reife Erwegung ziehet: wie daß

Erstens die Oesterreichische Erb-Lande einen Theil des Herzogtums Bayern ausmachen, und mit deren von Sr. Churfürstl. Durchl. Vor-Eltern mit Gut und Blut erworbener Patrimonial-Landen bey denen gemeinsamen männlichen Descendenten Herzog Arnulphens immerhin verbliben sind, bis nach dem Tod Friderichs des Streitbaren, als letztern Herzogs in Oesterreich von der Eberhardischen oder Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige, ohngeachtet die in dem Privilegio Kayfers Friderichs des Ersten begriffene nächste Stamm-Berwandte und Erben, nemlich die Herzoge in Bayern sich gemeldet, auch verschiedene Dertor in Besiß genommen, von dem Böhmischem König Ottocarn mit Gewalt occupiret worden.

Zweytens, daß Durchl. Chur-Hausß Bayern, nachdem Herzog Ludwig der Strenge, Graf Rudolph von Habsburg, Krafft des von denen übrigen Churfürsten auf Ihn gestellten Compromiß, zur Kayser-Würde erhoben, und zur Eroberung deren Oesterreichischen Landen das mehreste mit bengetragen, hierauf in den Besiß sothaner Landen widerum eingesetzt zu werden, sich zwar die so billig, als gerechteste Hoffnung gemacht: allein hierinfahls sich so sehr hintergangen sehen müssen, daß Kayser Rudolph aller Wohlthaten und geleisteten Hülffe, ingleichem derer von denen Herzogen in Bayern vorgelegten triffstigen Gegen-Einwendungen ohngeachtet, die Herzogl. Lande seinen beeden Söhnen auf dem Reichs-

Tag zu Augsburg a. 1282. würcklich verlihen, in wahre Eigenthums-Herzn, sich mittels eingewandter Protestation zu verwahren, und dadurch ihre sicher zu stellen genöthiget hat.

Dergleichen undanckbarliches und widerrechtliches Bezeigen hat Drittens das Durchl. Chur-Bayern nicht minder zu erfahren gehabt in Anseherer demselbigen krafft widerholter, von Kayser Rudolph selbst und allen Churfürsten des Reichs feyerlichst bestätiget- und bekräftigter Schanckum und heim- und angefallenen Herzogl. Lande Schwaben; so daß das Durchläuchtigste Chur-Bayern wohl guten Fug und Macht gehabt, sich durch annehmliche Wege Recht zu schaffen, woserne nicht Kayser Rudolphens, welcher denen Churfürsten und Ständen des Reichs ohnehin allerley widrige Gedanken gegen Herzoge zu Bayern bezubringen, und dadurch böse auf seine Seiten zu lencken gewußt, notorisch Übermacht verursacht, daß selbige den Verfolg der Rechte auf bequemere Zeiten und günstigere Conjecturen auszusetzen sich g. müßiget gesehen.

Von diesen Zeiten an ließe sich zwischen beyden Durchläuchtigsten Häusern immer ein heimliches Mißtrauen blicken, so je zu Zeiten in offene Feindschaften und Kriegs-Flammen ausgebrochen: bey ab ware man Chur-Bayerischer Seiten auf der sorglichen Obhut, seine Gerechtfame gegen alle Oesterreichische vermeintliche oder wahre Privilegiirter zu stellen, und mittels erlangter Revers-Briefe zu verhüten, damit ja kein Stillschweigen oder Zeit-Lauff zu deren Präjudiz angeführet werden möchte.

Nachdeme unter andern zu Zeiten Kayser Carl V. und Kayser Ferdinand des Ersten das Herzogthum Bayern seine Rechts-Ansprüche widerum gemacht, waren beyde ersterweh. te Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um mit Aufhebung aller bishero obgewalteten Spalten eine beharrliche gute Harmonie zu stiften, selbige zu allerseitigen Besten auf ewig zu bevestigen. Der Bayerisch-Oesterreichische Vertrag de An. 1548. wie auch der das Jahr hernach nemlich A. 1550. geschene eben disen hohen Herrn Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen, und wurde sonderheitlich in dem Ehe-Vertrag, zu der hernach dem Herzoglichen Hausß Bayern würcklich zugedachten Anwartschaft und Erbfolge der erste Grund: massen dann auch Kayser Ferdinand von sothan heilsamen Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern nachdeme Er sich als Primum Acquirentem und legitimen Besißern derer beyden Königreichen Ungarn und Böhheim, desgleichen, krafft geschehenen Tugenden, alleinigen Inhabern deren Oesterreichischen Erblanden gesehen, in seinem den 1. Junii 1547. richteten Testament, und den 4. Februarii 1548. demselben angehengten Codicill, eine ohnverbrückte die krafft einer immerwährenden Pragmatischen Section habende, Erbfolgs-Ordnung vestgestellt, darinnen seine Erb-Herzogl. Herren Söhne, u

Frau

uen Töchter in alle seine Königreiche und Lande zu
hen Rechten zu Erben eingesetzt; jedoch so, daß
Söhne vor denen Töchtern, unter beyden aber je
älteste Linie, bevorab nach Abgang des Männli-
Stammes die älteste Kaiserlich Ferdinandische
u Tochter oder Ihre Erben, in die Erbschaft ein-
etzten hätten.

bestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in
hrheit so erkundet, also hat Kaiser Ferdinand
i gesäumt, ermelte Erbfolgs-Rechte und An-
tschaft dem Durchl. Hause Bayern mittels Ver-
hlung Sr. ältesten Erb-Tochter an Herzogen Ma-
cht den Fünften aus Bayern zu versichern, und
dem Ehe-Vertrag so wohl als Verzicht's Brief de
1564. ohnwiderrüflich zu bevestigen, insonderheit,
auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stam-
s, die älteste Erb-Tochter oder ihre Erben ohnmit-
ar, mit Ausschließung aller anderer weiblichen
scendenten, nachzufolgen hätten, mit den k. aresten
orten auszudrücken.

Es wurden hierdurch beyde Durchlauchtigste Häu-
auf das genaueste verbunden, und weiln das Her-
l. Haus Bayern den Nutzen und Aufnahme des
3-Herzogl. Hauses Oesterreich als sein eigenes In-
esse anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine
orgfalt, dessen Bestes bey allen Gelegenheiten,
d zwar öftters mit Hindansetzung seiner eigenen
ohlahrt nach Kräften zu befördern.

Nach dem Tod Kayser Matthias stuhnde es ledig-
bey Herzog Maximilian von Bayern, die Kay-
Erone auf sein Haupt zu bringen, als welche Ihm
ch die mehrere Stimmen derer Churfürsten von
den Stücken ware angetragen worden. Kayser
rdinand der Zwente, deme die Neigung derer
urfürsten nicht unbekannt ware, verfügte sich in
ener Person zu seinem Freund, Herzogen Mari-
lian naher München, und bate gar inständig,
me in seinem Ansuchen nicht entgegen zu seyn;
rinnen Er auch Herzog Maximilian nicht nur
ufähig, sondern überdas an Ihme einen Haupt-
eförderer zur Kayser-Erone gefunden hat; wel-
er Ihm auch nach der Hand bekanntlich mit ohn-
terbrochener Treue beygestanden, und zur Bestrei-
ng derer Kriegs-Kösten eine Summ von 13. Millio-
n vorgestreckt; wofür Herzog Maximilian nichts
ders als die Obere Pfalz, mithin ein dem gemein-
men Herzoglich-Bayerischen Hause ohne das zuge-
riges, und angestammtes Patrimonial-Lande er-
sten hat.

Mit gleicher Großmuth hat eben ermelter Churfürst
id Herzog Maximilian zu Dienst Kayser Ferdi-
ndens des Dritten und dessen Erz-Herzogl. Hau-
s nicht nur seine Truppen, und zwar zu einer Zeit,
i mittlerweile die Schweden seine eigene Lande verhee-
ten, anderweilg überlassen, sondern sogar sein Le-
n in offene Gefahr begeben.

Der Nachfolger und Sohn dieses grossen Churfür-
n, Ferdinandus Maria, schlug die ihm von

visen Churfürsten angetragene Kayser-Erone aus Liebe
und Zuneigung für Erz-Herzog Leopolden eben-
fahls aus, und ware einer von denjenigen, die sich
dessen Erhebung zum Kayser-Thron am meisten ha-
ben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian Ema-
nuel zum Besten des Erz-Herzogl. Hauses Oester-
reich gethan, davon können die noch lebende gar vile
hohe und nider Stande-Personen das beste Zeug-
niß ablegen: der dem Erz-Herzogl. Hause, wie auch
der gangen Christenheit so sehr angelegene Entsay von
Wien wurde durch Dessen in eigener höchster Ver-
son zugeführte Armee größtentheils bewerkstelliget.
Worauf Se. Churfürstl. Durchl. noch 5. Feld-Zügen
beygewohnet, währenden welcher höchst-Selbige
nicht nur die Sau passiret, und den Türcken vor
Gran wegschlagen helfen, sondern auch Belgrad und
andere wichtige Bestungen erobert haben. Wie theuer
alle diese geleistete Dienste dem Chur-Hause Bayern zu
stehen gekommen, ist leicht zu erachten, und hat sich
nach genau gezogenen Rechnungen erfunden, daß auffser
30000. braver Bayern, welche in diesem Krieg umge-
kommen, die Unkosten an Geit sich auf 32. Millionen
Rheinischer Gulden beloffen, wovon Sr. Churfürstl.
Durchl. (wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht
das mindeste ersetzt oder gut gethan worden.

Nach vollendetem Türcken-Krieg wendete Kayser
Leopold seine Macht gegen den Rhein, wo die Hülff
und der Beystand des Churfürstens aus Bayern
gleichmäßig ohnentbehrlich schine: derohalben dann
Kayser Leopold Selbigem auf das inständigste anla-
ge, auch endlich den Churfürsten unter Verheißung
viler ansehnlichen Vortheilen bewogen hat, seine
Truppen und Gelt, eben wie zuvor, zu Diensten des
Kayfers aufzuopfern.

Ob diejenige geringe Nutzbarkeit und kleine Vor-
theile, welche Sr. Churfürstl. Durchl. dafür zugesos-
sen, mit allen diesen ausnehmenden Dienst-Leistungen,
und dabey gehabten unbeschreiblich-grossen Gelt-Aus-
lagen in Vergleichung zu stellen, wil man eines jeden
ohnparthenischen Urtheil anheim gestellet seyn lassen.
Benigstens hat das Durchlauchtigste Chur-Haus in
der That erfahren, daß wenn der Wienerische Hof in
Nothfällen mit Versprechen sehr freigebig gewesen,
solcher sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht,
keines zu halten, und also seine allzu leichtglaubige
Freunde mit leeren Worten abzuspeisen.

Nachdeme aber ermelter Churfürst Maximilian
Emanuel der Wohlfahrt des Heil. Römif. Reichs
und derer Ständen Freyheit zuwider zu seyn erachtet,
sich in alle fremde, das Reich im mindesten nicht an-
gehende, Kriege verwickeln zu lassen, und eben des-
halb zu Anfang dieses Jahrhunderts zu denen Waaf-
fen zu greiffen sich genöthiget gesehen; schine die Ver-
bitterung des Wienerischen Hofes zu dem äußersten Gi-
pfel gestigen zu seyn. Es ware keine Verfolgung so
grausam, welche man nicht ins Werk zu richten be-
dacht gewesen; sonderlich gabe man sich zu Wien alle
mögliche

mögliche Mühe, diesem, wil nicht sagen, um das werthbeste Vaterland, sondern selbst um das Erz-Haus Oesterreich so sehr meritirtem Chur-Hause alle Ruhr, Lehr in Teutschland abzuschneiden. Allein der Allerhöchste hat diese Ohn-Christliche Anschläge zernichtet: und sind Se. Churfürstl. Durchl. zu grösser Freude Dero getreuen Unterthanen in Dero Lande zurück gekommen, welche mitlerweilen der abscheulichsten Oesterreichischen Kriegs-Butte offen gebliben, und so ausgefogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tages sich gar empfindlich äussern.

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause An. 1713. also ein Jahr vor dem Badischen Friden, dadurch zuzubringen, indeme Kayser Carl der Sechste seine vornehmste Minister und Staats-Räthe versämlen lassen, die, nach verlesenen einigen zwischen Kayser Leopold u. Kayser Joseph, denn Sr. Kayserl. Maj. An. 1703. errichteten Theilungs- und Cession-Verträgen, solche inhaltlich dahin erkläret: Daß krafft sothaner Verträgen die Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande nicht nur in Allerhöchst Dero Person sich vereiniget erfänden, sondern annebst die künftige Erbfolge darinnen solcher gestalten befestiget seye, daß alle Erb-Königreiche und Lande nach dem Recht der Erst Geburt ohnzertheilter, erstlichen auf seine männliche Descendenten, bey deren Ermanglung oder Abgang sodann auf die älteste Erz-Herzogl. Töchter, und ihre Erben, und so weiter Ordine retrogrado von einer Linie, und von einem Stamm auf den andern fallen sollten. Diese sich lediglich auf die Verträge de An. 1703. beziehende, und deren vorgeblichen Inhalt widerholende Erklärung wurde von dem Wienerischen Hof für eine unverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung, oder Pragmatische Sanctio ausgegeben: da doch selbige weder das Wesen, noch die Form oder Gestalt einer Gesetzmäßigen Ordnung in sich enthaltet: die angezogene Verträge auch nichts weniger, als die vorgebliche eingebildete Erbfolg im Munde führen.

Hiebey liesse es aber Kayser Carl noch nicht bewenden, und ware dem Wienerischen Hof nicht genug, sein Vorhaben, die von Kayser Ferdinanden dem Ersten errichtete und jederzeit anerkannte Testamentliche Dispositiones zu zernichten, und die mit dem Chur-Hause Bayern getroffene Verträge übrn Hausen zu werffen, an den Tag geleyet zu haben. Man bestrebete sich überdas äussersten Fleisses, die sogenannte Pragmatische Sanctio, sonderlich gegen das dabey am allermeisten interessirte Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern sicher zu stellen, und solches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weit ausschenden Absichten des Wienerischen Hofes einen Inhalt zu thun, oder dessen widerrechtlichem Beginnen im Nothfall einen Rigel vorschieben zu können.

Es suchte solchemnach Selbiger alle äussere Mächten, ja das Reich selbst in dieses nichtige Sanctions-Geschäft mit einzuslechten: Man sparete weder Ko-

sten noch Mühe, diese Erbfolgs-Ordnung mittelner ohnumschränkten Gewährung gegen alle beförende Anstöße zu verwahren; Man scheuete sich nicht diese Grund- und Boden-lose Erklärung aller Dingen nicht nur für gerecht, sondern annebst denen alten Privilegien und Freyheiten, wie ingleichem der Obervanz in dem Erz-Herzogl. Hause Oesterreich für einstimmig auszugeben, und die angeforderte Gewährung aus der Ursachen als ohnbedenklich fürzumlen, welen die zwey Churfürstl. Häuser Bayern Sachsen, als die alleinige, denen ermelte Ordnung zu nahe tretten könnte, selbige bereits begnehm und deren Inhalt auf das feyrlichste bestätigt hat; sonsten auch nichts darinnen enthalten wäre, so zummands Nachtheil, Schaden oder Präjudiz gereicht.

Daß hierauf die mehreste Europäische Voten und der gröste Theil derer Reichs-Ständen in die geforderte Gewährung, nicht glaubende, daß dem Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthaf Vorgeben ausschliessen könnte, geholet, ist nicht, was aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedenken getragen, so vile sehnliche Königl. und Fürstl., auch andere Höfe falschen Vorspiegelungen zu hintergehen, und den gegebenen Treu und Glauben zu einem Vinculo initatis zu machen: folglich dasjenige, was unter den Menschen am heiligsten zu achten, zu einem bey späten Nachwelt zum Aergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zu gedenken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von An. 1703. von einer weiblichen Erbfolge nichts enthalten, wenigstens Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; so ist ja falsch und ohnerweisslich, daß vorgebliche neuere Erbfolgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten und Gebräuchen des Hauses Habsburg gemäß oder einstimmig seye: Angesehen, was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayser Friderichs des Ersten betrefft, ist solche dem Herzogl. Hause Bayern, und nicht dem damahlen noch wenig bekannten Hause Habsburg theilet, nach der Hand aber, da Kayser Rudolph die Oesterreichische Lande seinem Haus ohne Fug u. Recht zugeeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man das darinnen verordnete Recht der Erstgeburt völlig ausserecht, und von der ersten Belehnung Kayser Rudolphens auf seine Herren Söhne bis auf Kayser Ferdinanden den Zwenten denen gleich Theilungen immer Platz gelassen hat; geschwe denn, daß eine dergleichen weibliche Succession, nach solche Kayser Carl der Sechste einzuführen gedacht darinnen begriffen, oder durch die Observanz bestätigt worden.

Hat der Wienerische Hof villeicht auf die ältere Testamentliche Verordnungen abgezihlet; so wird gleichfalls keine andere, als eben Kayser Ferdinanden des Ersten vorzufinden seyn, welche die Weibliche Succession auf Abgang des Oesterreichischen Mannstamm

Stammes reguliret und festsetzet. Dies ist die einzl.
worinnen die älteste Erz-Herzogin Königin An-
, als Senior Filia Serenniss. Domus, samt ihren Er-
n, nemlich denen Herzogen in Bayern, dem De-
ereichischen männlichen Stamme unmittelbar sub-
nirt worden.

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß
e. Churfürstl. Durchl. bemelte Erbfolgs-Ordnung
derer Gestalten acceptiret, erkannt, oder angenom-
en, als in so weit Höchst Dero Durchlauchtigste
au Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-
recht zu erwarten haben. Sich durch diese, oder ei-
ge andere beytrittliche Benehmung der Pragma-
tischen Sanction, älterer Haus-Rechten zu begeben,
Höchst Dero Willen, Sinn und Meinung niemah-
l gewesen; und wird der Wienerische Hof wohl
werlich einigen Glauben oder Beyfall finden, wenn
er vorgibt, daß man Chur-Bayerischer Seiten
diesen beytrittlichen, bloß auf die Renuntiation und
Acceptation der Durchlauchtigsten Frauen Churfür-
stin sich beziehenden Verträgen seinen Rechten abge-
hat, und gegen eine Heimsteuer von 100000. Rhei-
nischer Gulden ganze Königreiche gleichsam verschen-
ket oder in den Wind geschlagen habe? wo zumahlen
um keine persönliche und in denen alleinigen Nächst-
erben Sr. Churfürstl. Durchl. stehende, sondern um äl-
tere Haus-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht
nur die nächste Stamm-Verwandte mit einzuwilligen
haben, sondern annebst auch eine vollkommene Ein-
sicht deren ächten Urkunden, und Vorlegung deren
meinschaftlichen, sothane Gerechtfame begreifen-
en, Original-Documenten erforderet wird.

Anerwogen nun in diesen eine ganz andere Erbfolgs-
ordnung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage
komet, daß die Herzoge in Bayern für die alleinige Nach-
folger in die Erb-Königreiche Ungarn und Böhmeim,
wie in die übrige Erb-Lande zu achten: so lässet sich
schwerlich schliessen, ob Sr. Kayserl. Maj. Carl des
Sechsten neuere Pragmatica denen Juribus Tertii nach-
theilig sene oder nicht? und ob die unter keiner andern,
als eben dieser Bedingnuß zugesagte Gewährung zu
Rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbind-
lichkeit nach sich ziehen möge?

Se. Churfürstl. Durchl. sind ein für alle mahl, wie
Höchst-Selbige Dero Meinung bereits auf offenem
Reichs-Tage geäußert, des Darfurhaltens, daß der-
leichen ohnumschränkten Gewährleistung auswärti-
ger, von dem Reich gar nicht abhängender, Königrei-
chen und Landen man sich um so mehr patriotisch ent-
gegen zu setzen habe, als das Heil. Röm. Reich sich
dem Besitzer oder Inhaber ermelter Königreichen und
Landen auf gewisse Art unterwerffen, wenigstens ge-
nöthiget sehen würde, an allen in Europa entstehen-
den Kriegen Theil zu nehmen, und als ein ungleicher
Bunds-Verwandter die Flaggen nach denen Dester-
reichischen Binden wehen zu lassen. Se. Churfürstl.
Durchl. würden als der rechtmäßige Nachfolger in die
älteste sothaner Königreichen und Landen, gewißlich

nicht wenigen Vortheil dabey zu erwarten haben,
sahls die Gewährleistung aller dieser Landen denen
wahren Erben ohne Unterscheid, contra quoscunque,
angedenhen müßte; Allein Dero patriotisches, für
das wahre Beste des Deutschen Vaterlands aufrecht
gesinntes Gemüth lässet nicht zu, von denen eben daz-
malen geäußerten Grund-Sätzen abzuweichen; und be-
haupten Höchst-Selbige annoch beständig, daß, gleich-
wie die Kayser aus dem Erz-Herzogl. Hause Dester-
reich, gar öfter so wohl wegen des Königreichs Un-
garn, Neapol und Sicilien, als wegen deren Nider-
landen Kriege geführt, ohne daß derhalben ein allge-
meiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die
Stände causam communem zu machen, für nöthig er-
achtet hätten, also und auf gleiche Art es auch noch
fürterhin zu belassen, und damit des wörthen Deutsch-
lands Freyheit aufrecht zu erhalten sene.

Die wahre Staats-Reguln des teutschen Vater-
lands bestehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit sei-
nen Nachbarn in Friden lebe, und zu Mißhelligkeiten
alle Gelegenheit und Wege abschneide. Ob nun aber
solche heilsame Absicht bey der demselbigen zugemu-
theten Garantie bestehen könne, gibt man einem je-
den zu beurtheilen; und nur dieses zu erwegen anheim,
daß auch die mindeste Provinz oder Fürstentum in
Italien, Ungarn und Niderlanden denen Ständen
öfters vile Millionen an Geld und Mannschafft kosten
würde; ohne zu gedencken, daß das Reich in alle
fremde Handel als kriegender Theil mit gezogen wer-
den würde, und unter dem plat-nichtigen Schein eines
zu erhaltenden Gleich-Gewichts ein Schlacht-Opfer
von dem Eigennuz eines Dritten abgeben müßte.

Diejenige, welche des Reichs wahre Besten mit
ohnverfälschter Teutscher Redlichkeit behauptigen, wer-
den mit Sr. Churfürstl. Durchl. hierinnen ohnfehl-
bar einstimmen, und nicht laugnen können, daß es
ja weit besser sene, daß das Reich sich bey derley vor-
fallenden fremden Kriegen in einem Ruhe-Stand er-
halte, und vil mehrers die Stelle eines Mediatoris,
oder Friden-Stifters, als eines nothgezwungenen
Mithelfers vertrete.

Zu bedauern ist es, daß die damahlige Übermacht
des Erz-Herzogl. Hauses Desterreich, nebst andern
bekannten Ursachen, denen Reichs-Ständen, dieses
wichtige Geschäft in genauere Berathschlagung zu
ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben; obwoh-
len dem Heil. Röm. Reich so wenig als Sr. Chur-
fürstl. Durchl. durch den disfalls abgefassenen Schluß
nichts nachtheiliges zu wachsen mag. Anerwogen,
wie man An. 1665. bey Gelegenheit deren auf dem
Reichs-Tage angebrachten Beschwerden des Kayserl.
Hoch Stiffts Bamberg von Seiten Desterreich selb-
sten behauptet: Die Stände wohl berathschlagten,
eines dritten Rechte aber durch blosses Botiren nicht
zernichten (a), einfolglichen auch hier zu Präjudiz
oder Abfürzung deren Chur-Bayerischen Erb-Rech-

(a) Quod quidem status possint deliberare, sed non
possint jus Tertii tollere.

ten nichts verabreden oder schließen mögen. Wie man denn auch nach Befehl des Commissions-Decrets de An. 1731. und nach Maßgab der darinnen von Ihro Kayserl. Maj. geschenehen Anforderung, in sothane Gewährung niemahlen anderer Gestalten gewilliget, als in so ferne dadurch niemanden an seinen Rechten zunaher getreten würde. Da nun solches erwiesener massen geschehen, so muß nothfolglich alle Verbindlichkeit auf einmahl aufhören, und von selbst zerfallen.

Wenn, wie es die allkundige Erfahrung gibt, alle und jede Königlich-Chur und Fürstliche Häuser eigene Haus- und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorfällen als eine beständige Maß-Regul befolget, und beobachtet werden, so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als daß des Erz-Herzogl. Hauses Oesterreich eine Zeither geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit Höchst-selbigem jedoch in der genauesten Bluts-Verwandtschaft stehenden, und mit einem sechszehnfachen Band der Ehe verknüpften, auch allezeit ergebene Chur-Hauses Bayern abgezwecket haben: um nemlich solches in ein Uvermögen zu setzen, denen vilfältig geäußerten Oesterreichischen Absichten, die Kayser-Crone in dem Durchl. Erz Hause erblich zu machen, und derer Ständen Freyheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schranken einzuschließen, in Zeiten vorzubringen. Sintemahlen die Herzoge in Bayern disen gefährlichen Anschlägen fast alleine im Wege gestanden, und als eifrige Vertheidiger der Teutschen Freyheit derley Bekränkungen niemahlen mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Disen bedenklichen Principiis ist man niemahlen beständiger nachgegangen, als eben unter der Regierung weil. Sr. Kayserl. Maj. Carl des Sechsten, dessen Eifersucht und heimliche Abneigungen so gar in offene Bedrückungen ausgebrochen; dergestalten, daß, da sich öfttere Gelegenheiten ereignet, dem Chur-Hause Bayern für so vile geleistete statliche Dienste einige Erkänntlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Se. Kayserl. Maj. alle Dero Kräfte angewendet, um dem Durchl. Chur-Hause allen Vortheil abzukürzen, und so vil möglich zu schwächen: wie man dann nach diser Politic dem Chur-Bayerischen Hause so gar an dem Römischen Hof in allen seinen Ansuchen, wo es nur auf einen erlangenden Vortheil ankam, immer im Wege gestanden ist.

Keine grössere Bekränkung lästet sich ja nicht gedenden, als welche ermeldte Se. Kayserl. Majest. Carl der Sechste gegen eben ermeldtes Chur-Haus Bayern durch Veräußerung des Herzogtums Mirandola und der Marggraffschaft Concordia noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben. Nemlichen, nachdem Kayser Ferdinand der Dritte, und das Reich, weil. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Maximilian dem Ersten, nach gezogenen und rich-

tig gestellten Rechnungen vile Millionen schuldig blieben, und zu deren Abtragung kein bequemes Mittel ausfindig gemacht werden konnte, als Churfürsten Maximilian in Handlung zu treten und ihm die Anwartschaft in ermeldtes Herzogtum und Marggraffschaft dafür auf sich ergebenden Fall versichern: so sind Se. Churfürstl. Durchl. An. 1667 wirklichlichen damit in eventum belihen worden (a)

(a) Quod cum inter Cameram nostram Imperialem licam & Serenissimum Maximilianum Comitem latinum Rheni ac utriusque Bavariae Ducem S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, sanguineum & Affinem nostrum charissimum tractu super praetensionibus dilectionis suae ex causa pensarum in usus nostrorum & Sacri Romani Imperii exercituum factarum, aliisque nominibus ab ac nunc quoque noviter intentatis, instituto, in alia adaequandas, penitusque solidandas rationes positum fuerit, ut nos dictae Dilectionis suae, etque Descendentibus legitimis masculis &c. gratia expectativam ad Successionem in Ducatu Mirandolae & Marchionatu Concordiae jure feudi ac à Nobis & S. R. I. dependentibus sub certis modo & conditionibus, prout in capitulationibus dicti tractatus pluribus expressum est, largiremur; Nos &c.

Ohnangesehen nun sothane Belehnung zu niemahlen widerholet, und bestätigt worden, so ben weil. Sr. Kayserl. Maj. dennoch kein Bedenken getragen, dises so theur erkaupte Recht ohne Nachfrage, ohne die mindeste Rücksicht oder Achtung auf das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern und ohne Selbiges dargegen im mindesten zu vergelten, zu veräußern, und sothane Lande auf ein freies Haus zu übertragen.

Die Abneigung Sr. Kayserl. Maj. vermehrte augenscheinlich, nachdem Se. Churfürstl. Durchl. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg angebehrte Gewährung der Pragmatischen Sanction & treuest-Patriotischem Eifer so wohl, als um Höchst-Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, sich öffentlich entgegen gesetzt; so daß auch Se. Kayserl. Maj., und der Herzogen in Bayern gerechteste Ansprüche einmahl zu nichte zu machen, die Gewährung der Pragmatick, namentlich gegen das Chur-Haus Bayern, von einigen Höfen begehren dörfen; wie solch diejenige Mächten, denen man eine solche Gewährleistung angesonnen, bezeugen können; Se. Churfürstl. Durchl. jedoch zu Dero nicht geringem Trost kein einzigen Hof kennen, welcher disem ungezähmten und unbilligen Begehren einiges Gehör gegeben hat.

Dises zwar mögen und wollen Se. Churfürstl. Durchl. nicht bergen, daß die von so vilen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung diser neueren Erbschafts-Ordnung Selbigem allerdings einige Gemüths-Unruhe verursacht haben würde; daß's Höchst-Selbige nicht mit gutem Grund glauben können, daß alle diejenige Mächten, welche dem Ansehen des Wienerischen Hofes auf dessen ungegründete Vortheile

lung

gen beygetreten, sich sofort von aller Verbindlich-
frey und ledig achten müßten, sobald selbige
dem Unbestand der gewährten Pragmatischen
Sanction hinlänglichen unterrichtet seyn würden.
Und eben deswegen haben Se. Churfürstl. Durchl.
ganzer drey Jahr lang äusserst bestrebet, um
dem Wienerischen Hof eine Abschrift von Kay-
ser Ferdinands des Ersten letzten Willens - Ver-
nennung zu erhalten, damit Höchst-Selbige des Heil.
römischen Reichs Stände so wohl als äussere Höfe
in Dero billigmäßigen Anforderungen behörig be-
rathen, und von der Gerechtigkeit Dero Erbfolgs-
rechten überzeugen mögten; Allein sowohl Dero
eigene Bemühung, als die von dem Frankösi-
schen Hofe darenthalben geleistete gute Officia, und
die Gnade dem Cardinalen von Fleury, nach
Beytrag derer ohnfehlbar zu Wien noch vorfindlichen
Schreiben, geschehene Ansuchen waren alle ver-
geblich, und konnte die Mittheilung sothanen, jedoch
in dem Instrumentis auf keine Weise erhalten
werden; sonder Zweifel, weil man wohl voraus-
setzen mußten, daß eben dadurch der Welt die Augen
geöffnet, und die Nichtigkeit der Pragmatischen
Sanction in ihrer ganzen Blöße offen dargestellt
werden würde.

So empfindlich und schmerzlich dieses nicht allzu
recht-liebende Betragen Sr. Churfürstl. Durchl.
immer gefallen, so sind Höchst-Selbige dennoch
in Dero fridlichen Gemüths - Neigung nie abgewi-
sen, sondern haben noch zu einer Zeit, da Sr. Kay-
serl. Maj. Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht
aussehen, und der Verlust der vornehmsten Bestun-
gen des Königreichs Ungarn sehr nahe stuhnde, Aller-
höchst Dero Armee gleich auf das erste Ansuchen
und ohne den mindesten dabey zu erhalten gedachten
Vortheil, nicht nur mit einem ansehnlichen Corps
seiner auserlesenen Chur-Bayerischen Völkern ver-
stärket, sondern anebst Höchst Dero eigene persönli-
che Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten,
selbennüthigst anerbotten; in der Hoffnung, der
Wienerische Hof würde doch einmahl in sich gehen,
und von denen bisher geäußerten Verbitterungen ab-
sehen, einfolglichen die disseitige Rechts - Ansprüche
billigmäßige Erwegung ziehen, oder doch annehm-
liche Vorschläge thun, wie die fürwaltende Irrungen
der Güte könnten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weit aussehenden Pragma-
tischen Sanctions-Ideen eingenommene Wieneri-
sche Hof wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig
erühret, daß man Sr. Churfürstl. Durchl. zu der
Zeit, da die geringe Überbleibseln von so vielen in Un-
garn abgeschickten Chur-Bayerischen Völkern noch
in Kaiserl. Landen stuhnden, mithin die empfangene
Hülffthaten noch im frischen Angedencken seyn müßten,
nicht nur ein blosses Vorschreiben an das löbl. Dom-
capitul zu Augspurg für Höchst Dero Durchlauchtig-
sten Hrn. Brudern Herzog Theodor Bischoffen zu
Regensburg und Regenspurg abgeschlagen, und diese

nige, so sich für Höchst-Selbige in wohlmeynenden
treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfol-
get hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten
des Wienerischen Hofes Sr. Churfürstl. Durchl. zu
Bayern, als iramittelst Se. Kaiserl. Maj. Carl der
Sechste durch den unerforschlichen Rath-Schluss des
Allerhöchsten, welcher, um der unterdrückten gerech-
ten Sache widerum aufzuhelfen, zuweilen ganze Kö-
niglich-und Fürstliche Häuser in ihrem männlichen
Stamme absterben lasset, ganz unverhofft aus dieser
Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgefordert wurden.

Se. Churfürstl. Durchl. begehrten hierauf von
neuem eine Abschrift von dem Testament und Codicill
Kaiser Ferdinands des Ersten; welche denn
auch endlich Höchst Dero damahlen zu Wien substi-
tuirten Ministern, Grafen von Verousa, ausgeferti-
get und behändiget worden; weil nun ermelter Mi-
nister, um das Nachsuchen im Archiv zu erleichtern,
die Abschrift oder den Extract eines von München er-
haltenen, und den Inhalt der Testamentlichen Ver-
ordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebenmäß-
sig ausgestellt, und dem Wienerischen Hof mitgethei-
let hatte; sothaner Extract auch in dem wahren, dis-
seits jederzeit behaupteten, auch klar erwiesenen Ver-
stand mit dem Testament und Codicill zwar einstimmig,
jedoch nach denen puren plat daligenden Wor-
ten, so man zu München nicht errathen können, in
etwas unterschieden ware, so gabe der Wienerische
Hof, diesen Extract des von München erhaltenen
Schreibens unter einer gefälschten Verstellung für
einen Auszug aus Kaiser Ferdinands des Ersten
Testament nehmend, in seinen Circular-Schreiben
aller Orten vor: wie daß man sich zu München auf
eine verfälschte Abschrift fusse, und daraus seine Erb-
folgs-Rechte zu erzwingen suchte.

Allein eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen,
daß die vorgebliche Erbfolgs-Ordnung des Wieneri-
schen Hofes sehr übel begründet seyn müsse, und der
selbige sich die disseitige Erb-Rechte anzufechten nicht
im Stand erfunden habe, anerkennen man in erwäh-
nten Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-
Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betaßun-
gen aufhaltet.

Was Se. Churfürstl. Durchl. zu Verfolg und Dar-
thung Dero gerechtesten Ansprüchen weiters vorge-
nommen, liegt gleichfalls dem ganzen Reich, und
allen Europäischen Höfen vor Augen; kein Schritt
ist geschehen, so den inneren Ruhe-Stand des werthe-
sten Vaterlands hätte stören können, vil mehrers
hat man denen gütlichen Wegen so lang immer mög-
lich gewesen, Platz gelassen: da im Gegentheil die
Groß-Herzogin von Toscana, unangesehen alles ge-
schehene Widerspruchs sich in der größten Eilfertig-
keit ganz widerrechtlichen in den Besitz eingeschwin-
gen: die Chur-Bayerische Gerechtsame mit denen
verächtlichsten Ausdrückungen für monströse oder
Abentheurliche Anforderungen, und, daß dem Chur-
Hof

Haus Bayern nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern sogar auch einiger scheinbarer Vorwand er-
mangle, ausgegeben: ja, welches man Chur-Bayer-
rischer Seiten billig als einen offenen Bruch ausdeu-
ten können, dem Reich nicht minder als denen äusse-
ren Königl. und andern Höfen eine an sich ohngül-
tige und nichtige Gewährung gegen das Chur-Haus
Bayern nun im Werke zu leisten, anfordern dürfen.
Zu deren leichteren Erhaltung man Himmel und Er-
de bewogen, um das Publicum, sonderheitlich dieje-
nige Höfe, so die Gerechtigkeit deren disseitigen Erb-
folgs Rechten eingesehen, und durch die angeführte
stattliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten
Pragmatischen Sanction gänzlichen überzeugt
seyn müssen, auf neue Tri-Wege zu verleiten, und zu
würcklicher Vollstreckung einer Gewährung zu bewe-
gen, so doch niemahlen anderer Gestalten, als *Salvis
Juribus Tertii*, ist bewilliget worden; folglich nun-
mehr nicht die mindeste Verbindlichkeit nach sich zie-
hen mag.

Rechtliebende Gemüther müssen ja ab solchem Auf-
führen des Wienerischen Hofes ein billiges Abscheuen
tragen: wie denn Se. Churfürstl. Durchl. gar nicht
zweifeln, daß diejenige, so in diese nichtige Sanctions-
Geschäft, und dessen Gewährung durch derley Grund-
falsche Vorstellungen verleitet worden, sich nunmehr,
ro, nicht nur von aller Verbindlichkeit frey achten,
sondern über diese, der disseitigen gerechtesten Sache
bestretten, und das nicht allzulöbl. Hintergehen des
Wienerischen Hofes Gewissenhaft mißbilligen werden.

Da zumahlen Se. Churfürstl. Durchl. auf dem fe-
sten Entschluß beharren, von Dero gerechtesten An-
forderungen im mindesten nicht abzustehen, sondern
selbige mit allem Ernst zu verfolgen, Sich um so
mehr im Gewissen verbunden erachten müssen, als
es um höchst Dero Churfürstl. Haus-Rechte, um
Dero selbst eigenen Ruhm und Ehr, endlichen um
Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Ausser-
achtsetzung Sr. Churfürstl. Durchl. bey höchst Dero
Chur-Haus nicht nur die schwereste Verantwortung
zuziehen, sondern annebst höchst Dero Rammnen bey
der ganzen spathen Nachwelt in das gehäßigste und
verkleinerlichste Ungedenken versehen würde.

Hat Kayser Leopold bey einer Gelegenheit, da es
eben um Allerhöchst Dero ältere Erz-Herzogl. Haus-
Rechte zu thun ware, mit Zug sagen können:

Daß diejenige Rechte, so jemanden Krafft
eines ältern Stamm-Vertrags gebühren,
oder wozu ihm durch die Geburt selbst
schon längstens die versicherte Anwartschaft
zugewachsen ist, Selbigem weder von Kay-
ser noch Königen, weder von einem andern
gemeinsamen Stamm-Verwandten, noch
von dem Vold auf einigerley Weise Kön-
nen oder mögen entzogen werden (a).

(a) *Quod cuicumque Superstiti ex familia delatum ex
prima conventione jus, vel quaesita jam ex nativitate
spes illi invito à Nemine sive Rege, vel alio familiae*

*Regis membro, sive Populo quacumque ratione
ferri debeat, aut possit.*

So können solches gewißlich Se. Churfürstlic
Durchl. mit eben gutem, wo nicht weit bessern
von Dero erwisenen angestammten Haus- und Er-
Rechten behaupten: und wären diese aus einem Ka-
serl. Mund ausgestossene Worte allein hinreichen
um den Unbestand Sr. Kayserl. Majest. Carl des
Sechsten errichteten neueren Pragmatischen Sa-
ction offen darzulegen; angesehen Se. Churfürst-
Durchl. nicht nur unter die gemeine Stamm-Rev-
derer älteren Bayerisch-Oesterreichischen Herzog-
gehören, und nicht allein die *antiqua Jura Domini*
und das Privilegium Kayser Friderichs für sich
haben, sondern höchst-Selbige über das in gerader
nie von der ältesten Erb-Tochter des *primi Acquire-
tis*, & *fideicommittentis* Kayser Ferdinandens
Ersten abstammen, und von Disem mittels Dero
Elter-Muttern der Durchl. Erz-Herzogin Königin
Anna, einfolglichen allschon durch die Geburt,
ohnstreitiges Erb-Recht erlangt haben. Krafft der
von disem Kayser und denen Herzogen in Bayern
gerichteten Verträgen kan und mag dermahlen kein
derer weiblicher Descendent, als eben Se. Churfürst-
Durchl. in die Erb-Königreiche und übrige Lande er-
treten; alles widrige neuere Unternehmen Sr. Ka-
serl. Maj. Carl des Sechsten ist nothfolglichen
so ungerechter und irriger, als Solcher diejenige
Gründe, welche die disseitige Rechte bestärcken,
denen angeführten Worten, somit in seiner eignen
Sache damahlen anerkannt hat.

Se. Churfürstl. Durchl. mögen solchemnach
so klar darligenden Dero Rechten nicht länger nach-
hen, daß die Groß-Herzogin von Toscana ermel-
te Königreiche und Erz-Herzogl. Lande noch fürterlich
in ungerechtem Besitz behalte, und dadurch in De-
ohnjustificirlichen Verfahren nur mehrers bestärck-
werde; oder das längere Nachsehen gar zu einer
Deck-Mantel Dero widerrechtlichen Vorenthaltun-
gen gebrauche.

Es sehen vilmehr höchst-Selbige Sich endlich
genöthiget, auch gegen Dero Willen zu denen Waff-
zu greiffen, und die Frau Groß-Herzogin von Tosi-
na, angesehen höchst-Selbige alle fridliche Be-
Rechtens mit unerträglichem Troß ausschlagt, die
die unter freyen Völkern übliche Zwangs-Mitt-
Abtretung derer mit offenem Unfug occupirter
Königreichen und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Haus Bayern sich
von ältern Zeiten her mit dem in gleichmäßiger
hen Anverwandschaft stehenden Königl. Haus Fran-
reich in Bündnissen eingetretten, und diese, nicht in-
der als die neuere mit eben ermelter Cron eingege-
gene, auf die Erlöschung des Oesterreichischen Mar-
Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Kr-
und reciprocirlichen Verbindlichkeit beruhen; als
eben höchst-Selbige ganz keinen Anstand genommen
Se. Allerchristl. Majest. um diese Vertrags-mäßig
hu

hoff und Beystand getrosteter anzurufen; worin
in denn auch Se. Königl. Majest. um so geneigter
allfahret, weilen die Gewährung der Pragmati-
schen Sanction niemahlen anderer Gestalten, als
vo Jure Tertii ware anverlangt, oder zugesagt wor-
n: folgsam ersagte Cron Frankreich nach erkann-
t, und klar eingesehenen denen disseitigen gerechte-
n Erbfolgs und sonstigen Rechts-Ansprüchen denen
nehin weit älteren Verträgen ganz ohnbedenklich
n Gemüthen leisten mögen.

Wie denn Se. Churfürstl. Durchl. von des Heil.
ömischen Reichs vornehmsten Gliedern und Stän-
n das gleichmäßige versicherte Vertrauen hegen, es
erden Selbige nach diesem löblichen Beyspül die ge-
chteste Sachen Dero Chur-Hauses, welches nun
eit über 900. Jahre je und allezeit eines der vor-
hmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs, und
r Teutschen Freiheit gewesen, beherrsigen: sofort
der allen unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt ver-
eidigen: zumahlen nicht zugeden, daß Selbigem
n fremdes bey dem Reich bey weitem nicht so meri-
tes Haus seine ohnstreitige Erbschaft und Lande
it offenem Unfug vorenthalte.

Es erklären eber und behaupten hingegen auch Se.
hurfürstl. Durchl., als Einer deren Reichs-Berwe-
en und Churfürst, daß die öffentliche Reichs - Sa-
angen, ingleichem derer Ständen Privilegien und
erheiten im mindesten nicht gekränkert, noch de-
nselben ichtwas nachtheiliges verfügt oder gestattet
werden solle. Wil mehrers werden Höchst - Selbige
ejenige als offene Feinde, und gemeine Ruhe-Stöhr-
er ansehen, die das Heil. Römische Reich oder dessen
ornehmste Glieder und Stände auf einmigerley Weise
bedrücken sich unterwinden werden. Zu dem En-
denn unter Dero eigenen sowohl als Hülfss - Böl-
ern durchgängig eine so genaue Kriegs und Manns-
acht eingeführt, auch sonsten aller Orten solche An-
alten gemacht worden, daß die Crantz und Stände
es Reichs gar kein Ungemach, wohl aber einen merk-
chen Nutzen und Vorthail daraus werden zu ver-
fahren haben.

Die Sr. Churfürstl. Durchl. von Rechtswegen an-
fallene Erb - Königreiche und Lande werden eben-
falls, so vil nur immer möglich, bey allen disen Un-
ernehmungen verschonet bleiben; fahls, wie höchst-
Selbige allerdings verhoffen, die Stände und Unter-
hanen Sr. Churfürstl. Durchl. als deren rechtmäßig-
gestammten König und Erb-Herrn sich bereitwillig
unterwerffen, und in Höchst - Dero Person den von
eiril. Kayser Ferdinanden dem Ersten verordneten,
and durch Se. Erz-Herkogl. Frau Tochter Königin
anna weißlich bestimmten Nachfolger erkennen wer-
den, welchem, und sonst Niemand andern, sel-

bige auf disen sich begebenden Fall, das ist,
auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-
Stammes zu gehorsamen, und als Herrn an-
zunehmen hätten.

Diser letzten Willens - und ächten Pragmatischen
Erbfolgs - Ordnung werden selbige in allem genau
nachzuleben sich um so mehrers verpflichtet erachten,
als darob gewislich derer Königreichen und Landen
Wohlfahrt und Bestes abhanget; Se. Churfürstl.
Durchl. auch als ein wahrer Vatter des Vatterlands
zur ohnabänderlichen Absicht Höchst-Dero führenden
löblichen Regiments das wahre Heyl und Wohl De-
ro Königreichen, Land- und Leuten setzen, und von
diser geraden Richtschnur nimmer abweichen werden.
Da im Gegentheil diejenige, welche sich aus Eigeg-
nuz, oder durch Verhehungen des Wienerischen Hofes
vermessener zu widersetzen unterstehen dörrften, sich
diser Lands-Väterlichen Liebe, und Fridens-Fruch-
ten beraubt, und denenjenigen Ungemachen werden
unterworfen sehen müssen, welche ein unbegründeter
sträfflicher Ungehorsam gegen seinen angestammten
Erb Herrn nach sich zu ziehen pflegt.

Gleichwie übrigens Se. Churfürstl. Durchl. durch-
gehends solche Anstalten vorgekehret, daß alle Exces-
sen und Beschwerden werden vermieden bleiben; also
hegen Höchst Selbige das reciprocirliche Vertrauen,
daß man Dero eigenen sowohl, als von Dero hohen
Bunds-Genossenens zusehenden Hülfss-Bölkern, auf
jedesmahliges vorher geschehendes freundliche Ersu-
chen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um
so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines
Theils ohnschädlich, andern Theils darunter nichts
andern begehret wird, als was denen Reichs-Consti-
tutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wo-
von Se. Churfürstl. Durchl. in dem letztern Krieg, in
dem denen Russischen Hülfss-Bölkern, gestatteten
Durchzug durch Dero Lande, ein um so mercklicheres
Beyspül gegeben, als damahlen schon die widrige
Neigungen und gefährliche Absichten des Wienerischen
Hofs gegen das Chur-Haus Bayern bekannt gewesen.

Sr. Churfürstl. Durchl. bleibt demnach nichts
übrig, als den Allerhöchsten und Gerechtesten Richter
aller Königen anzusehen, auf daß Er seinen Himml-
schen Seggen über Dero nothdringlichst ergriffene
Waaffen ergießen, und dieselbige ein Werkzeuge seyn
lassen wolle, um eines theils zu dem Ihrigen zu gelan-
gen, andern theils aber dem werthen Teutschen Vat-
terland denjenigen dauerhaften wahren Friden und
Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lan-
ge geseufzet, wegen denen Erz-Herkoglich-Oesterrei-
chischen, bishero vorgedrungenen, der gemeinen
Teutschen Wohlfahrt widrigen Absichten aber nim-
mer mit Bestand hat erhalten werden können.

Kurze

Kurze Anmerkung

deren Ursachen, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern betrogen,
die Ober-Oesterreichische Erb-Lande in Besitz zu nehmen.

Aus was für höchst-trifftigen Beweg-Ursachen weil. Se. Kayserl. und Königl. Majest. Ferdinand der Erste auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erbfolge in die Königreiche Ungarn und Böhmen, samt denen übrigen von Ihme besessenen Erb-Herzoglich-Oesterreichischen Erb-Landen in seinen Testamentlichen Verordnungen, und denen bündigten Ehe- und Erb-Verträgen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern, mittelst seiner an Herzog Albrecht den Fünften aus Bayern vermählten Erb-Herzoglichen Frauen Tochter Königin Anna, zugebracht, und die von Höchst-Selbiger in gerader Linie absteigende Lebens- und Successionsfähige Erben auf sich ergebenden Fahl für die alleinige Nachfolger, König und Erb-Herren anerkennt wissen wollen, solches ist Reichs- und Welt-kündig; und hat man in der ohnlängst in offenem Druck ausgegangenen Gründlichen Ausführung der Chur-Bayerischen Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf alle von ermeltem Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene Erb-Königreiche und Lande statthafft erwiesen, und ohnumstößlichen dargethan: daß, gleichwie das Erb-Herzogtum Oesterreich, samt denen dazu gehörigen Fürstentümern und Landen, als ein dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern bereits von denen Carolingischen Zeiten her angestammt und zugehöriges Eigentum, von dem durch die Herzoge zu Bayern zur Kayserl. Würde erhobenen Kayser Rudolphem dem Ersten ganz widerrechtlich, und mit fast unglaublichem Undanck auf das Durchlauchtigste Haus Habsburg übertragen worden; also Kayser Ferdinand der Erste, deme die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern bestens bekannt gewesen, jawohl nicht weniger thun können, als auf sich durch Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ergebenden Erledigungs-Fall solthane Erb-Herzogl. Lande denen wahren Eigenthums-Herren widerunt zuzuwenden; und mit dem Herzogtum Bayern, wovon Selbige in ehervorigen Zeiten ohnehin abgehungen, und davon einen ansehnlichen Theil ausgemacht, zur Beruhigung seines Gewissens auf ewig zu vereinigen.

Welches denn das Durchlauchtigste Chur-Haus sich im mindesten nicht mißfallen lassen, sondern vielmehr aus angestammter Neigung und Liebe zum Frieden bis auf des Durchlauchtigsten Hauses Habsburg Abgang in seinen Männlichen Descendenten zuwarfen wollen: weilen Höchst-ermelt Se. Kayserl. Maj. Ferdinandens des Ersten in Dero Anno 1543. und 1547. errichteten Testamentlichen Verordnungen in Ansehung derer Königreichen Ungarn und Böhmen die

Verfügung dahin gemacht, daß solche in ersterwehntem Fall auf dessen älteste Erb-Herzogl. Frau Tochter Königin Anna erblich, mithin auch auf die m. Dero Herrn Gemahl Herzog Albrechten dem Fünften aus Bayern erzhende Nachkommenschaft verstanten sollten, sofort hierdurch der bißherige erlittene, und bis auf den künftigen Anfall noch fürterher zu ertragen gewesene Schaden veräußert, deren Königreichen Wohlfahrt und wahre Beste beordert, zu vorderst aber derer Löbl. Ständen und Unterthanen beider Königreichen zu verschiedenen malen geaußerten heftigsten Verlangern und Begehren: die Herzogin in Bayern zu ihren Königen und Regenten zu haben vermahleinstens ein Genügen geschähet. Gestalte denn solthanes Nach- und Erb-ogts Recht dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Bayern in erst-erwehntem Ehe-Vertrag und Verzicht von An. 1546. mit so deutlichen und nachdrücklichen Worten bestätigt, auch solcher massen befestiget worden, daß man nicht begreifen noch fassen kan, wie diser wahrhafften Pragmatischen und ohnverbrüchlichen Erbfolgs-Ordnung entgegen Se. Kayserl. Maj. Carl der Sechste Höchst-wohl. Gedächtnuß, deme doch solthane Alt-Väterliche Verordnungen, Testamentliche Dispositiones und Haus-Verträge, mithin die daraus sich ergebent Chur-Bayerische Gerechtsame nicht verborgen seyn können, eine neue Successions-Ordnung zu errichten und krafft selbiaer nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erbfolge in die von Kayser Ferdinanden besessene Erb-Königreiche und Erb-Herzogl. Lande Seinen Erb-Herzogl. Frauen Töchtern zuzuwenden, und hierdurch die Chur-Bayerische Gerechtsame auf einmal zu zernichten habe können befallen lassen; noch vilweniger aber können Se. Churfürstl. Durchl. Sich vorstellig machen, wie vor die Durchl. Groß-Herzogin von Toscana nach sich ergebenen Fall diese nichtige so benamste Pragmatische Sanction zum Grund ihrer vermeyntlichen Erb-Rechten setzen, und unter diesem Deck-Mantel sich so fürtilig als widerrechtlich in den Besitz erfaßter Königreichen und Landen einschwingen mögen da man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur den Bestand ermelter neueren Erbfolgs-Ordnung ohnverleglich bewähret, sondern annehmet, durch was für Vorspiegelungen und ungerechte Wege dieses Grund- und Boden-lose Gebäude errichtet worden, ganz klar zu Tage gelegt, und gezeigt hat, daß solches mit denen ohnabneinlichen weit älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen ohnmöglich bestehen, nothfolglich von sich selbst zerfallen müsse.

Bei so bewandten Dingen und vorligenden klaren Rechten

Rechten werden die Löbl. Stände und Unterthanen
emelter Königreichen Ungarn und Böhmen, inglei-
hem der Erz-Herzoglich, bevorab Border-Dester-
reichischen Landen sich leichtlich fürstellen, und von
selbst wohl fassen, wie das Se. Churfürstl. Durchl.
als wahrer ohnstreitiger Erbe und Nachfolger in erst-
erfagte Königreiche und Lande, sothane eigenmächtige
Besitznehmung keines Wegs mit gleichgültigen Au-
gen ansehen mögen, sondern sich vielmehr im Gewissen
erpflichtet erachten müssen, eine so ansehnliche Erb-
schaft, und so theuer erworbene Haus-Rechte mit
allem möglichen Nachdruck zu behaupten, und zu er-
halten; Zu welchem Ende denn auch Höchst-Selbige
indlichen zu denen Waaffen zu greiffen, und diese De-
ro angestammte Erb-Königreiche, Herzogtümmern
und Lande durch die, nach denen bishero geführten
und aller Orten behaupteten Desterreichischen Staats-
Gründen, bey der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin
von Toscana allein Platz findende Zwangs Mittel zu
erlangen, Sich um so mehr genöthiget gesehen, als
Höchst-Selbige durch Verhörung einiger dem Durch-
lauchtigsten Chur-Hause Bayern abgeneigter Mini-
stern alle gültliche Wege mit des Wienerischen Hofes
unerträglichem Hochmuth und gefässentlichen Verzo-
gerungen ausgeschlagen.

Aus welchem Vorgang sich denn ferner ergibt, wie
das, indeme Se. Churfürstl. Durchl. mit einem an-
sehnlichen Kriegs-Heer in die von weiland Kayser
Ferdinandem besessene, auf das Chur-Haus Bayern
erstammte Ober-Desterreichische Erb-Lande einge-
setzten, Höchst-Selbige nicht in der Groß-Herzogin,
sondern in Dero selbst-eigene Erb-Lande, und zwar
als ein Freund, wahrer Erb-Heer und Lands Fürst
erkommen seyen, um sich denen Löbl. Ständen und
Unterthanen mit aller Lands-Väterlichen Liebe dar-
zustellen, und selbige in Höchst-Dero Lands-Fürstl.
Schutz mildest auf-und anzunehmen; nichts mehr be-
laurende, als das Höchst-Selbige durch die unver-
antwortliche Widersetzung der Durchl. Groß-Herzo-
gin von Toscana Sich gemüthiget sehen, diese Dero
erblich angestammte Erb-Herzogl. Lande mit gewaff-
neter Hand, und mittels eines ansehnlichen Kriegs-
Heers in Besitz zu nehmen: woben denn alle Kriegs-
Ungegemach nicht wohl vermieden bleiben können, und
wegen Sr. Churfürstl. Durchl. mildesten Willens-
Reizung denen Löbl. Ständen und Unterthanen eine
so kostbare Verpflegung Dero Truppen auferleget
werden muß.

Se. Churfürstl. Durchl. verhoffen jedoch, es wer-
den sothane Kriegs-Bewegungen um so weniger von
iniger Dauer seyn, als durch eine willfährige und
ohnverzügliche Unterwerffung derer Ständen und
Unterthanen gegen ihren angestammten Erb-Herrn
und Lands-Fürsten, Land und Leute so gleich in den er-
wünschten Ruhe-Stand werden hergestellt werden.

Wie denn annehst Se. Churfürstl. Durchl. Dero

Lands-Väterliche Sorgfalt Höchst-mildest und alles
Ernstes dahin verwenden werden, damit bey denen
Durchzügen, Feld-Lagern und Einquartirungen De-
ro selbst eigenen so wohl, als Hülffs-Völkern alle
Beschwerden, so vil möglich, vermieden, und de-
nen Unterthanen ohne Noth kein Ungegemach zu-
gebracht, sondern eine durchgängige gute Manns-
Ordnung und Gleichheit beobachtet, anmit das dem
armen Land-Mann höchst-schädliche Fouragiren ver-
hütet werden möge. Gestalten solches bishero in de-
nen Ober-Desterreichischen Landen durchaus also ge-
halten worden: so das auch Se. Churfürstl. Durchl.
um die Unterthanen zu verschonen, auf einige Tage
Proviand und Fourage durch Dero Chur-Bayerische
Unterthanen nachführen lassen, und dadurch den
Kriegs-Last, so vil nur immer thunlich ware, erleich-
teret, und die dem Land ansonsten ohnvermeidlich zu-
gefallene Beschwerden abgewendet haben. Se. Chur-
fürstl. Durchl. versichern und betheuren anbey, das
Höchst-Selbige nach befindenden Dingen, und wo-
fern man sich nicht gefässentlich widersetzen, noch auch
den ohnungänglichen Unterhalt Dero Kriegs-Heer
ohnnöthiger Weise schwer machen wird, denen Löbl.
Ständen der Ober-Desterreichischen Erz-Herzogl.
Landen alle ihre mit Recht erworbene Privilegien,
Rechte und Freyheiten nicht nur unverfehrt zu belas-
sen, sondern überdas aufs kräftigste bestätigen: be-
vorab aber in Höchst-Dero führenden Lands-Fürstl.
Regierung Sich als einen wahren Vater des Vatter-
lands erweisen, die Ehre Gottes durchaus befördern,
Recht und Gerechtigkeit handhaben, und allen ohn-
billigen Bedrückungen Mittel und Wege abschneiden
werden; in dem zuversichtlichen gnädigsten Ver-
trauen, es werden die Löbl. Stände und Unterthanen
in Beherzigung dieser aus einer willfährigen ohnver-
weiltlen Unterwerffung zu gewarten habender Vor-
theilen, sich von dem Wienerischen Hof auf keine Ir-
wege verleiten, und zu ohnüberlegten Widersetzlich-
keiten bereden lassen, angesehen auf diesen Fall sie sich
selbst die daraus entstehende betrübtete Folgen werden
zuschreiben müssen. Weiln endlichen ein beständiger
und dauerhafter Friede das einzige Mittel ist, wodurch
Land und Leuten widerum aufgeholfen, und die Un-
terthanen von allem Schaden befreuet werden: Als
wollen Se. Churfürstl. Durchl. alle und jede Dero
Löbl. Stände und Unterthanen Fürst-mildest, und
aus Lands-Väterlicher Liebe ermahnet haben, den
Allerhöchsten inbrünstigt und von Grund ihres Her-
zens anzurufen, auf das Er die Waaffen Sr. Chur-
fürstl. Durchl. mit seinem himmlischen Seggen be-
glücken, und mit vilen sigreichen Lorbern bekronen
wolle; damit nach eroberten Höchst-Deroselben an-und
heimgefallenen Erb-Königreichen und Landen ein dau-
erhafter Ruhe-Stand baldest hergestellt, und unter
lang-beglückter Lands-Fürstl. Regierung Sr. Chur-
Fürstl. Durchl. stet, und ohnverbrüchlich bevestiget werde.

